

Das Wichtigste auf einen Blick:

Neue BEG-Richtlinie ist seit 01.01.2024 in Kraft

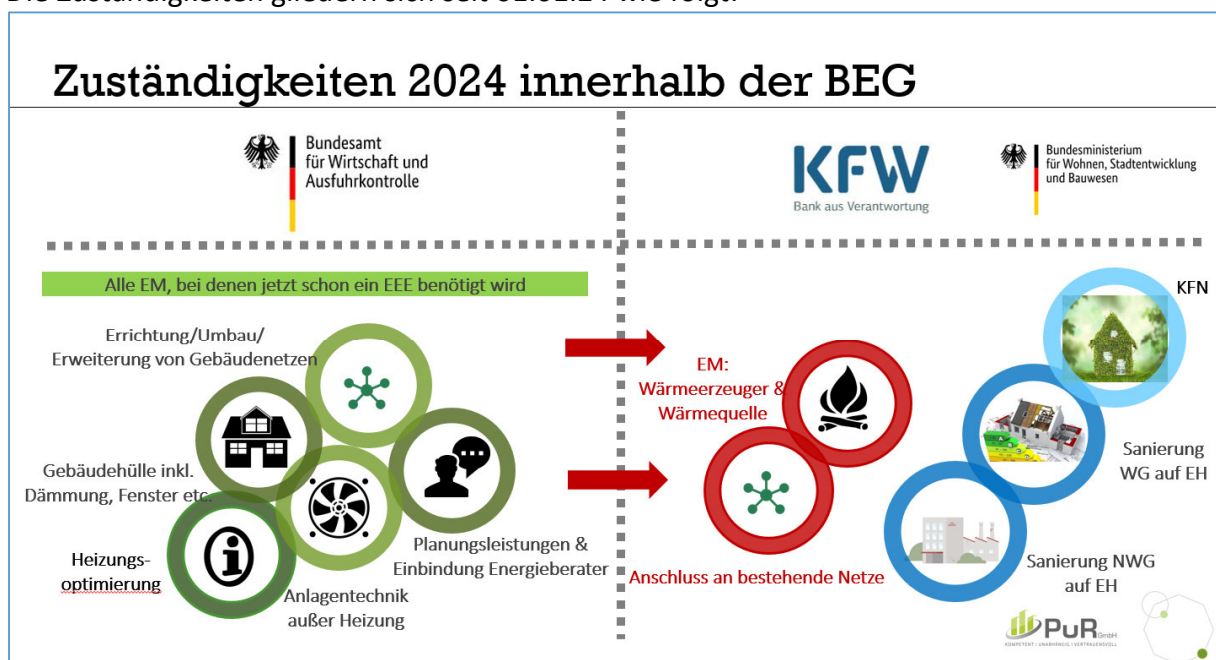
Der Haushaltsausschuss hat im schriftlichen Umlaufverfahren dem Richtlinienentwurf zugestimmt; die **Richtlinie ist am 29.12.2023 im Bundesanzeiger** veröffentlicht worden und ist in Kraft getreten. Die Änderungen gegenüber dem letzten Stand sind wie erwartet eingetreten:

Der Heizungstausch kann bereits seit Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger am 29. Dezember 2023 beauftragt und die Beantragung der Förderung dann später nachgereicht werden. Voraussetzung ist, dass die technischen Mindestanforderungen etc. aus der Förderrichtlinie eingehalten werden. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben (Heizungstausch), die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss in diesem Fall bis spätestens 30. November 2024 nachgeholt werden.

Im Anschluss an die Übergangsregelung muss die **Förderzusage vor** Maßnahmebeginn / Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Die o.g. Übergangsfrist für den KfW-Heizungstausch gilt explizit nicht für Gebäudenetze sowie alle weiteren Maßnahmen, die über das **BAFA** beantragt werden müssen.

Die Zuständigkeiten gliedern sich seit 01.01.24 wie folgt:

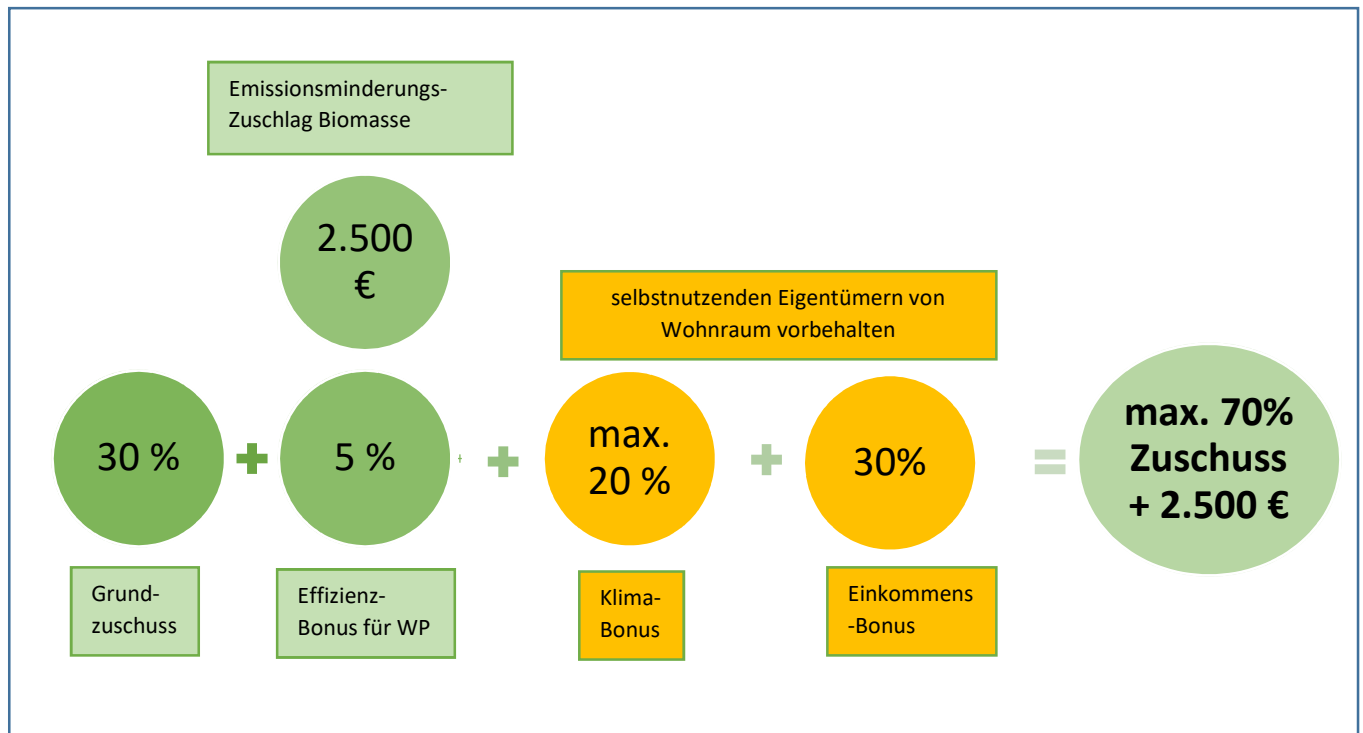


Der **Klimageschwindigkeits-Bonus** (ehemals Heiztauschbonus) liegt bis einschließlich 2028 bei 20 % und wird ausschließlich **selbstnutzenden Wohneigentümern** gewährt. Der Klimageschwindigkeits-Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.

Der "**Konjunktur-Booster**" von 10 % für Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik außer Heizung, Heizungsoptimierung) wurde wieder gestrichen, so dass für die Effizienzmaßnahmen beim BAFA der bisherige Fördersatz von 15% Grundzuschuss ggfs. zzgl. iSFP-Bonus i.H.v. 5% gilt.

Die **Bewilligungsdauer** beträgt nun immer 36 Monate; es gibt keine Verlängerungsoption.

Nunmehr gibt es folgende einheitliche Fördersätze für EE-Wärmeerzeuger, die die technischen Mindestanforderungen der RL erfüllen von:



Es sind die laut GEG zulässigen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig, jedoch keine Stromdirektheizungen (siehe Tabelle).

Einzelmaßnahmen (Heizungstausch)	Zuschuss	Boni			
		iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus (neul)
solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben) (neul)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag i.H.v. 2.500 Euro gemäß BEG EM Nummer 8.4.7 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß BEG EM Nummer 8.4.4.

Zusammenfassend lässt sich also folgendes feststellen:

- 30% Grundförderung für **alle** Antragsberechtigten **zzgl.** evtl.
- 20% Klimageschwindigkeits-Bonus (bis 31. Dezember 2028) für **selbstnutzende Wohneigentümer** und ggfs.
- zzgl. evtl. 5%-Effizienz-Bonus für Wärmepumpen und / oder Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro für besonders effiziente Biomasseheizungen mit max. 2,5 mg/m³ Feinstaubemissionen
- 30% Einkommens-Bonus (bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen < 40.000 € von **selbstnutzenden Wohneigentümern**)
- die Förderquote für private Selbstnutzer ist auf max. 70% Förderung begrenzt; bei allen anderen auf 30% Grundzuschuss jeweils zzgl. ggfs. Emissionsminderungszuschlag i.H.v. 2.500€.

Wo kann die neue Förderung beantragt werden? Was ist zu beachten?

Zuständigkeiten 2024 innerhalb der BEG	
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	 KfW Bank zur Verantwortung
Zuständigkeit BAFA ab 01.01.24	Zuständigkeit KfW ab 01.01.24
• Antragsstart BAFA: 01.01.24 <u>vor Vorhabensbeginn & somit OHNE Übergangsregelung</u>	
1. Gebäudenetze 30% Grundzuschuss: • Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz inkl. WEZ • Anschluss an ein <u>neues</u> Gebäudenetz	1. Einzelmaßnahmen 30% Grundzuschuss: Antragsstart gestaffelt ab 27.02.24, jedoch auch bei Maßnahmen zwischen 29.12.23 – 31.08.24 <u>bis 30.11.24 nachträglich möglich</u> • Wärmeerzeuger • Wärmequelle • <u>Umfeldmaßnahmen</u> iZm WEZ • Anschluss an bestehende Gebäude- und Wärmenetze
2. Effizienzmaßnahmen 15% Grundzuschuss: • Gebäudehülle • Anlagentechnik außer Heizung • Heizungsoptimierung	2. Systemische Maßnahmen: Antragsstellung durchgängig möglich • KfN • Sanierung auf EH von WG & NWG

Zu beachten ist: künftig ist mit der Antragstellung für BEG-Maßnahmen (also bei KfW und BAFA) verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag **inkl. einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung** mit einem Fachunternehmen. Dies gilt noch nicht für die **Übergangsphase** bei der KfW für den Heizungstausch. Eine aufschiebende oder auflösende Bedingung bedeutet, dass über eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, dass der Vertrag nur dann in Kraft tritt, wenn es zu einer Förderzusage kommt oder nichtig wird, wenn es einen Ablehnungsbescheid geben sollte.

Selbstverständlich ist das PuR-Team bei der Formulierung der Bedingungen den partnerschaftlich verbundenen Fachunternehmen behilflich.

Heizung KfW: Antragstellung nach Zielgruppe gestaffelt ab 27.02.24 möglich

Die Zuschüsse für den **Heizungstausch** werden künftig bei der **KfW** beantragt. Die **Antragsstellung für Heizungsanlagen** bei der KfW startet **voraussichtlich** wie folgt:

- **am 27.2.2024** zunächst nur für private Selbstnutzer*innen im Einfamilienhaus. Ab 15. Februar soll eine Registrierung im Kundenportal der KfW möglich sein. Für alle anderen Antragssteller gibt es einen gestaffelten Start:
- **ab Ende April:** für "Selbstnutzer in Mehrfamilienhäusern" soll die Antragsstellung ab Ende April und
- **erst ab Ende Juli:** für "Vermieter und gewerbliche Antragssteller" erst ab Ende Juli möglich sein.

Mit Maßnahmen zum Heizungstausch kann seit Veröffentlichung der Richtlinie (am 29.12.2023) förderungschädlich begonnen und der Antrag bis 30. November 2024 nachgeholt werden. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung gibt es allerdings nicht. Zudem soll es für Heizungsanlagen möglich sein, einen alten Antrag aus 2023 zurückzuziehen und direkt ohne Sperrfrist einen neuen Antrag in der neuen Richtlinie zu stellen, sofern noch nicht mit den Baumaßnahmen begonnen wurde.

Effizienzmaßnahmen BAFA: Antragstellung nahezu ohne Unterbrechung theoretisch ab 01.01.24 möglich

Die Investitionskostenzuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen, also für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik außer Heizung und Heizungsoptimierung, sowie für Gebäudenetze, werden weiterhin beim BAFA beantragt.

Die **Antragsstellung für Effizienzmaßnahmen** wie:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik außer Heizung
- Heizungsoptimierung
- sowie Beantragung von Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz

wird **ab dem 1.1.2024** beim **BAFA** fortlaufend möglich sein. Allerdings war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information aus technischen Gründen beim BAFA leider noch keine Antragstellung möglich.

Bei allen **BAFA**-geförderten Effizienzmaßnahmen ist die Förderquote auf 15% Grundzuschuss + ggfs. iSPF-Bonus i.H.v. 5% begrenzt. Für solche sonstigen energetischen Maßnahmen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr bzw. 500 € / m² beheizte Fläche bei NWG. Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn für die Maßnahmen der iSPF-Bonus gewährt wird oder wenn der Eigentümer nicht antragsberechtigt für den iSPF ist.

Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank beantragt werden.

- Erhältlich für Heizungstausch wie auch für sonstige Effizienzmaßnahmen. Max. Kreditsumme 120.000 Euro pro Wohneinheit oder 500 € / m² beheizte Nutzfläche bei NWG,
- für selbstnutzende Eigentümer: max. Zinsvergünstigung 2,5% bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist maximal 10 Jahre. Erhältlich bei einer Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA).

Was gibt es neues bei der Förderung von Biomasseheizungen?

Bisher war die Hybridisierungspflicht eine Anforderung, um sich die Biomasseheizung überhaupt fördern lassen zu können. Diese Kombipflicht ist mit der neuen Richtlinie entfallen. Für die Errichtung von Biomasseheizungen ist neben der Grundförderung i.H.v. 30% der Klimageschwindigkeits-Bonus (max. 20%) nur dann erhältlich, wenn die Biomasseheizung mit einer Solaranlage (Solarthermie oder PV-Anlage für die elektrische Warmwasserbereitung) oder Wärmepumpe kombiniert wird. Zudem ist für Biomasseheizungen ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro verfügbar, wenn die Heizung nachweislich einen strengen Emissionsgrenzwert für Staub von max. 2,5 mg/m³ erfüllt. Bisher waren die diese niedrigen Emissionswerte eine allgemeine Förderanforderung.

BEG-Novelle:

Förderung Biomasse 2024 / Exkurs

	Kessel Biomassepellets & -hackgut	Pelletöfen m. Wassertasche	Emissionsarme Scheitholzvergaserkessel	Kombikessel
Automatisch beschickt notwendig?	ja	ja	nein	ja
Pufferspeicher	30 l / kW	30 l / kW	55 l / kW	55 l / kW
Leistungs- & Feuerungsregelung	ja	ja	ja (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O ₂ -Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren)	Ja, für den <u>autom.</u> Beschickten Teil (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O ₂ -Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren)
<u>Autom.</u> Zündung	ja	ja	nein	Ja (für den <u>autom.</u> Beschickten Teil)
Prüfung durch akkreditiertes Prüfinstitut	Nach EN 303-5	Nach EN 14785	Nach EN 303-5	
ETAs	81 %			
Kohlenmonoxid	200 mg/m ³ bei Nennwärmeleistung; 250 mg/m ³ bei Teillastbetrieb			
Staub	Einhaltung <u>BlmSch</u> bis 2026; für <u>Emissionsminderungszuschlag</u> + 2.500 € < 2,5 mg/m ³			
Kombi-Pflicht <u>nur bei Klimabonus +20%</u>	Für Klima-Bonus: alle Biomasseheizungen müssen mind. mit folgenden EE für die TWW-Bereitung kombiniert werden: solarthermische Anlage / Wärmepumpe / PV zur elektr. WW-Bereitung -> Orientierung der Bilanzierung anhand Standardwerten DIN V 18599			
Gebäudenetze	Anteil der Wärmeerzeugung aus Biomasse ist NICHT mehr begrenzt			

Das gesamte PuR-Team wünscht Ihnen einen reibungslosen Start in ein hoffentlich gesundes, friedvolles und harmonisches 2024, das für uns alle besonders viele schöne Momente bergen möge.

Mit PuR'en Neujahrsgrüßen von



Birte Rüdiger